

**Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Dienste und  
Materialien des gemeindlichen Bauhofs Neubiberg**

**(Nutzungsordnung Veranstaltungsmaterial)**

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses: 04.11.2019

In-Kraft-Treten: 01.01.2020

**Inhaltsverzeichnis**

Art und Zweck der Einrichtung..... 2

Benutzerkreis ..... 2

Grundsätze der Nutzung..... 2

Haftung ..... 3

Nutzungsentgelte..... 4

Datenschutz..... 4

Schlussbestimmungen..... 5

Anlage 1: Nutzerkategorien sowie deren Ermäßigung (Stand 01.10.2019) ..... 6

Anlage 2: Verleihmaterial und Transport ..... 7

Anlage 3: Gebührenordnung ..... 8

Anlage 4: Materialwert bzw. Gebühren bei Materialbeschädigung/Verlust..... 9

## **§ 1**

### **Art und Zweck der Einrichtung**

- (1) Der Bauhof ist eine gemeindliche Einrichtung und wird als solche von der Gemeinde betrieben.
- (2) Er dient der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben.
- (3) Materialien des Bauhofes (entsprechend Anlage 2) können für Veranstaltungen sowie für Beschilderungen im Verkehrsraum, soweit sie von der Gemeinde durch Bescheid zugelassen wurden, nach Maßgabe dieser Ordnung genutzt werden. Die Nutzung durch Dritte ist nur nachrangig zu eigenen Erfordernissen der Gemeinde möglich.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Materialien können (entsprechend der Ausführungen in Anlage 1) genutzt werden von

1. der Gemeinde Neubiberg,
2. Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtung mit direkter Bindung an die Gemeinde Neubiberg
3. örtlich ansässigen Behörden,
4. Neubiberger Vereinen und sonstigen Neubiberger Organisationen, weiteren öffentlichen Neubiberger Einrichtungen, Parteien und Wählergruppen, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Neubiberg
5. Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen gemäß Beschluss des Gemeinderats/Ausschusses
6. Sonstigen örtlichen Nutzern.

## **§ 3**

### **Grundsätze der Nutzung**

- (1) Jede Nutzung bedarf der gesonderten Genehmigung der Gemeinde. Auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Nutzungsanträge sind bei der Gemeinde rechtzeitig einzureichen, und zwar
- bei längerfristiger Nutzung mindestens 3 Monate vor dem ersten Nutzungstag
  - bei Einzelnutzungen mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin

- (3) Die Anträge sind mit dem entsprechenden Formular/über das entsprechende Portal online zu stellen und müssen Name, Anschrift und Leitung der nutzenden Organisation bzw. der/des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie einige weitere Angaben enthalten.
- (4) Eine erteilte Genehmigung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der von der Gemeinde schriftlich zugeteilten Materialien während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (5) Beim Wegfall einer beantragten oder bereits genehmigten Nutzung hat der Nutzer die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei Änderungen des zugelassenen Zwecks oder beim Wechsel der oder des für die Nutzung Verantwortlichen.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, bei notwendigem Eigenbedarf – auch kurzfristig – Änderungen der erteilten Erlaubnis vorzunehmen. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde entstehen dadurch nicht.
- (7) Die Beauftragten der Gemeinde sind gegenüber den Nutzern weisungsbefugt.

---

#### **§ 4** **Haftung**

- (1) Die Nutzer haben sich eigenständig um einen ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu kümmern und - auf Anfrage der Gemeinde - diesen vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (2) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde oder Dritten während der Nutzung ab Übergabe entstehen. Den Nachweis, dass sie an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft, haben die Nutzer zu erbringen.
- (3) Ein Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde bleibt ausgeschlossen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde oder deren Beauftragte unverzüglich über besondere Vorkommnisse (bspw. Beschädigungen, Unfälle etc.) zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Nutzungsentgelte**

(1) Für die Nutzung der im Bauhof befindlichen Materialien sowie für den im Einzelfall zulässigen Einsatz gemeindlichen Personals und sonstiger Materialien aus Anlass der Nutzung erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist in einer gesonderten Gebührenordnung (Anlage 3) festgelegt.

(2) Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist der jeweilige Antrag auf Nutzungsgenehmigung.

(3) Zahlungspflichtiger ist der Antragsteller.

(4) Die in Anlage 1 dargestellten Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen finden nur bei nicht-kommerziellen bzw. nicht gewinnorientiert angelegten Veranstaltungen Anwendung. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 10 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Bei Gewinnerzielung sinkt die Ermäßigung anteilig in Höhe des Gewinns

(5) Die Erhebung des Entgelts erfolgt durch die Materialverwaltung nach Rücklaufkontrolle der genutzten Materialien durch den gemeindlichen Bauhof.

(6) Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen.

(7) Die Gemeinde behält sich vor, bei Verschmutzung und/oder bei Beschädigung sowie bei Verlust der Materialien aus Anlass der Nutzung und/oder als Folge unsachgemäßen Umgangs sowie vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung dieser Ordnung Regressansprüche an den jeweiligen Antragsteller der Nutzungsgenehmigung zu richten (Anlage 4).

## **§ 6**

### **Datenschutz**

(1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

(2) Die in dieser Ordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Ordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Anlagen 1-4 sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung
- (2) Diese Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Dienste und Materialien des gemeindlichen Bauhofs Neubiberg tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich verliert die bisherige Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Dienste und Materialien des gemeindlichen Bauhofs Neubiberg ihre Gültigkeit.

Laut Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.11.2019

Neubiberg, den 08.11.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister

**Anlage 1: Nutzerkategorien sowie deren Ermäßigung (Stand 01.10.2019)****1. Gemeinde Neubiberg: (100 % Ermäßigung)**

- Gemeinderat und dessen Ausschüsse
- Gemeinderatsfraktionen (im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)
- Gemeindeverwaltung
- Beratungsgremien nach der Geschäftsordnung
- Assoziierte und unterstützende Vereinigungen, Initiativen und Vereine, die unmittelbar und überwiegend gemeindliche Aufgaben übernehmen

**2. Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtung mit direkter Bindung an die Gemeinde Neubiberg (100 % Ermäßigung)**

- Grundschulen Neubiberg und Unterbiberg
- Kinderbetreuungseinrichtungen im Auftrag / mit vertraglicher Bindung an die Gemeinde

**3. örtlich ansässige Behörden (100 % Ermäßigung)**

- Universität der Bundeswehr München
- Weiterführende Neubiberger Schulen
- Zweckverband weiterführender Schulen (Geschäftsstelle)

**4. Neubiberger Vereine und sonstigen Neubiberger Organisationen, weiteren öffentliche Neubiberger Einrichtungen, Parteien und Wählergruppen, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Neubiberg (50 % Ermäßigung)**

- Vereine und sonstige Organisationen sowie weitere öffentliche Einrichtungen, die in der Gemeinde Neubiberg ansässig sind bzw. den Namen Neubiberg und/ oder Unterbiberg führen (inkl. Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie Altenheime)
- Parteien und Wählergruppen mit Neubiberger Ortsverein bzw. die im Gemeinderat vertreten sind.
- Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Neubiberg

**5. Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen gemäß Beschluss des Gemeinderats/Ausschusses (Ermäßigung entsprechend Beschluss des Gemeinderates/Ausschusses)**

- Zur Durchführung der drei Traditionsveranstaltungen Hauptstraßenfest, Herbstmarkt und Weihnachtsdult, gemäß Beschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 26.10.2009

**6. Sonstige örtliche Nutzer (keine Ermäßigung)**

- Sonstige örtliche Nutzer sind Neubiberger Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, soweit sie Neubiberger Bürger sind oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen.

## **Anlage 2: Verleihmaterial und Transport**

### **1. Allgemeines**

Die Inanspruchnahme der Dienste und Materialien des gemeindlichen Bauhofes Neubiberg wird wie folgt auf Nutzerkategorien aufgeschlüsselt:

- Nutzerkategorie 1: vollständiger Materialzugriff
- Nutzerkategorie 2: Verleihmaterial
- Nutzerkategorie 3: Verleihmaterial
- Nutzerkategorie 4: Verleihmaterial
- Nutzerkategorie 5: Verleihmaterial
- Nutzerkategorie 6: Verleihmaterial

### **2. Verleihmaterial**

- Verkaufsstände fest
- Verkaufsstände Plane
- Biertischgarnitur
- Bistrotisch
- Pavillon
- Grill
- Kleiderständer
- Bühnenteile
- Mülleimer
- GS1 intern: Bühne, Platte und Böcke, Klapptische
- Bauzaunfelder

### **3. Materialtransport**

Zur Wahrnehmung der Nutzung ist das Veranstaltungsmaterial nach Vereinbarung mit der Bauhofleitung selbst abzuholen, einzuladen bzw. zurück zu bringen und auszuladen. Eine Belieferung durch die Gemeinde erfolgt nicht.

In begründeten Einzelfällen kann für Nutzer der Kategorien 1, 2 und 5, wenn Art und Ausgestaltung des Materials es bedingen, auf gesonderten Antrag auch eine Anlieferung/Rücknahme und ggf. Aufbau/Abbau durch den Bauhof erfolgen. Auf die Übernahme von Transporten und Arbeiten im Einzelfall besteht kein Rechtsanspruch.

## Anlage 3: Gebührenordnung

### 1. Allgemeines

Für die Nutzung von Material wird nach § 5 der Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Dienste und Materialien des gemeindlichen Bauhofs Neubiberg durch die Gemeinde Neubiberg ein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Gebühren für die Nutzung des Veranstaltungsmaterials sind eingeteilt in Kategorien der Nutzer (Anlage 1)

### 2. Höhe des Nutzungsentgelts je angefangene Verleihwoche

	Artikel	Einheit	Entgelt
1	Verkaufsstand (Bude) fest	Stück	30,00 €
2	Verkaufsstand (Bude) Plane	Stück	20,00 €
3	Auf- und Abbau Verkaufsstand fest	Stück	120,00 €
4	Auf- und Abbau Verkaufsstand Plane	Stück	60,00 €
5	Biertischgarnituren Selbstabholung	Stück	2,50 €
6	Biertischgarnituren Lieferung	Stück	5,50 €
7	Bistrotisch Selbstabholung	Stück	7,50 €
8	Bistrotisch Lieferung	Stück	10,00 €
9	Pavillonzelte	Stück	25,00 €
10	Grill	Stück	15,00 €
11	Kleiderständer Selbstabholung	Stück	5,00 €
12	Kleiderständer Lieferung	Stück	10,00 €
13	Bühnenteile Selbstabholung	Stück	15,00 €
14	Bühnenteile Lieferung	Stück	25,00 €
15	Mülleimer Selbstabholung	Stück	2,50 €
16	Mülleimer Lieferung	Stück	5,00 €
17	Sonnenschirme klein mit Fuß Selbstabholung	Stück	2,50 €
18	Sonnenschirme klein mit Fuß Lieferung	Stück	5,50 €
19	Sonnenschirme groß	Stück	50,00 €
20	Bauzaunfelder	Stück	5,00 €
21	Verkehrsschild mit Füßen	Stück	20,00 €



#### Anlage 4: Materialwert bzw. Gebühren bei Materialbeschädigung/Verlust

##### 1. Allgemeines

Wird bei der Rücklaufkontrolle durch den gemeindlichen Bauhof Materialbeschädigung/-verlust festgestellt, erhebt die Gemeinde nach § 5 der Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Dienste und Materialien des gemeindlichen Bauhofs Neubiberg eine Gebühr für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung in der zum Zeitpunkt des Schadens anfallenden realen Höhe bzw. bis zum Wert einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

##### 2. Gebühren

Die angesetzten Gebühren entsprechen dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und betragen derzeit:

1. Verkaufsstand fest	2.500 €
2. Verkaufsstand Plane	1.500 €
3. Biertischgarnitur	150 €
4. Bistrotisch	150 €
5. Pavillon	500 €
6. Grill	150 €
7. Kleiderständer	215 €
8. Bühnenteile	250 €
9. Mülleimer	50 €
10. Sonnenschirme groß	3.000 €
11. Sonnenschirme klein	150 €
12. Schild mit Füßen	100 €